



**Unterlagen zur öffentlichen Sitzung  
des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses  
am Dienstag, 15.03.2022, um 19:00 Uhr**

## TOP 1

### Bericht des Vorsitzenden

Ohne Anfall

## TOP 2

### Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/01 vom 18.01.2022

#### Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die öffentliche Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusssitzung PIUA 22/01 vom 18.01.2022 wird genehmigt.

## TOP 3

### Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/02 vom 08.02.2022

Wird zurückgestellt

## TOP 4

### Fortschreibung Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) - Ergebnisse aus dem Projekt Umsetzungsprogramm++ und weiteres Vorgehen

#### Sachverhalt:

Das Umsetzungsprogramm ++ ist ein vom Landkreis München initiiertes und zu 50% ko-finanziertes Projekt zur teilweisen Datenerhebung und Schwerpunktsetzung von kommunalen Energienutzungsplänen. Die Maßnahmenentwicklung erfolgte auf Basis landkreisweiter Analysen des bestehenden Energiesystems und künftiger Entwicklungspotenziale des Projektes „Digitale Energieplanung Landkreis München“.

Folgende Ziele sind durch das Umsetzungsprogramm++ zu erreichen:

- Schaffung einer digitalen Datengrundlage für die Energieplanung der Städte und Gemeinden im Landkreis München
- Erarbeitung eines Überblicks über Entwicklungspotenziale in der Kommune
- Bereitstellung einer Entscheidungsgrundlage für kommunale Planungen und Beteiligungsprozesse im Energiebereich
- Aufzeigen konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der identifizierten Potenziale

Im Umsetzungsprogramm ++ fanden mit der Energieagentur Ebersberg-München und der externen Fachfirma zwei Fachgespräche statt.

In einem 1. Fachgespräch wurden die Schwerpunkte für die Gemeinde Neubiberg gesetzt.

Vor dem Hintergrund des Bestands, geographischer Lage und Siedlungsstruktur, ist regenerative Wärme ein entscheidendes Thema für die Energiewende in Neubiberg. Der Treibhausgas-Bericht des Landkreis Münchens macht deutlich: mehr als die Hälfte des Endenergiebedarfs von Neubiberg entsteht durch den Sektor Wärme.

Folgende Maßnahmen wurden durch die Energieagentur Ebersberg-München und die Fachfirma näher betrachtet und in einem 2. Fachgespräch der Verwaltung vorgestellt.

Die Maßnahmen werden in der Ausschusssitzung von der Energieagentur näher erläutert und sind hier mit

einer Stellungnahme von Seiten der Verwaltung ergänzt.

#### Teil-Energienutzungsplan Wärme

Erstellung eines Teil-Energienutzungsplans für den Wärmesektor mit Dekarbonisierungsmaßnahmen bis 2040

- Die Potenzialstudie soll zeitnah beauftragt werden (Förderung 70%, StMWi) und dient als Datenbasis für die darauf aufbauende Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaziele, auch die kommunalen Liegenschaften sollen dabei erfasst werden.

#### „Vorreiter-Konzept“ – als Fortschreibung des IKSK

Bündelung von Maßnahmen zum Klimaschutz in einem geförderten „Vorreiter-Konzept“ als Klimaschutzfahrplan für Neubiberg (Fortschreibung IKSK) zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele für die Gemeinde und die Gemeindeverwaltung

- Das Vorreiter-Konzept wird im Rahmen einer Förderung der Kommunalrichtlinie beantragt (50% Bundesförderung). Die Bearbeitung des Förderbescheids wird vorauss. bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, vorliegende Ergebnisse aus dem Teil-Energienutzungsplan Wärme und dem Energiekonzept PV Ausbau auf komm. Liegenschaften sollen dabei integriert werden.

#### Energiekonzept PV Ausbau auf kommunalen Liegenschaften

- Ein Energiekonzept zum Aufbau von Dachphotovoltaikanlagen soll zeitnah beauftragt werden und dient als Datenbasis für die Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaziele (mögliche Förderung über Energiekonzepte des StMWi; s.a. Vorbildfunktion der Gemeinde als öffentlicher Bauherr zu Klimaschutz und Baugestaltung in gleicher Weise)

#### Klimagerechte Bauleitplanung

Schrittweise sollen Instrumente zur Berücksichtigung klimaschutzrelevanter Belange in die Bauleitplanung integriert werden

- Eine klimagerechte Bauleitplanung erfolgt in Neubiberg bereits u.a. durch folgende Punkte:
  1. Durch die städtebauliche Zielsetzung einer orts- und baugebietsbezogen maßvollen Nachverdichtung.
  2. Entsprechende Festsetzungen bzgl. Regelungen zu PV-Anlagen (soweit im rechtlichen und gestalterischen Handlungsrahmen sinnvoll möglich)
  3. Anschluss an Fernwärmeversorgung – je nach rechtlichen Möglichkeiten über entsprechende Regelungen in Durchführungsverträgen sicherbar
  4. Forderung gewisser Energiestandards - je nach rechtlichen Möglichkeiten über entsprechende Regelungen in Durchführungsverträgen sicherbar
  5. Forderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in Satzungen, teils via Gestaltungsleitfaden als Bestandteile der Durchführungsverträge sicherbar
  6. Festsetzung entsprechender Erdüberdeckungen bei nicht überbauten Tiefgaragenflächen, um das Wachstum der Bäume zu gewährleisten
  7. Schutz des Waldes durch entsprechenden Abstand der Bebauung (Freihaltebereich durch Baubeschränkungen)
  8. Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für die Erschließungs- und Stellplatzflächen
  9. Regelung der Flächen von Nebenanlagen, um die Möglichkeiten zur Errichtung von nach BayBO genehmigungsfreien Anlagen einzudämmen (Reduzierung der Flächenversiegelung)
  10. Festsetzung der Mindestzahl der zu pflanzenden Bäume
  11. Erlass einer Abstandsflächensatzung mit höheren Anforderungen als das Landesrecht
  12. Hinweise in Bebauungsplänen zu Klimaschutz und Energieeffizienz (Nahwärmekonzepte, Standards des Gebäudeenergiegesetzes, Nutzung von Solaranlagen).

13. Berücksichtigung von Mobilitätskonzepten im Rahmen des Stellplatznachweises bestimmter Vorhaben

Allerdings können optimale Lösungen oft nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich geplant werden, vielmehr bedarf es einer individuellen Betrachtung für das jeweilige Plangebiet, für das ein BP-Aufstellungsbeschluss gefasst wird.

#### Energiekonzepte für Unternehmen

Aktivierung von Unternehmen sowie Beratungsangebote mit technisch-wirtschaftlicher Prüfung von Maßnahmen.

- Ein Kontakt zur kommunalen Wirtschaft soll zeitnah hinsichtlich der Schwerpunktsetzung Energiekonzepte, Photovoltaik auf großen Dachflächen aufgenommen werden (Wirtschaftsstammtisch).

#### Klimaneutraler kommunaler Wohnbau / Gebäudebestand allgemein

Klimaneutrale kommunale Wohnbauten als Vorbild der Energiewende durch energetische Sanierung und erneuerbare Wärmeversorgung.

- kommunaler Wohnbau: Für den Fall einer grundlegenden Überplanung der meist älteren kommunalen Gebäude können begleitend Fachuntersuchungen mit dem Ziel optimierter Lösungen durchgeführt werden. Ev. sind auch schon bei der aktuellen laufenden Betriebsführung der Gebäude Maßnahmen in geringerem Umfang möglich (z.B. beim Austausch von Teilkomponenten der haustechnischen Einrichtungen).
- gemeindlicher Gebäudebestand allgemein: Für den gemeindlichen Gebäudebestand sollen künftig einheitlich energetische Mindeststandards eingeführt werden, die als Teil der klimapolitischen Zielsetzungen der Gemeinde im Neubau bzw. bei Sanierungen (jeweils abhängig von technisch-funktionalen Möglichkeiten) regelmäßig erreicht werden sollen.

Fazit: Das Umsetzungsprogramm++ liefert der Gemeinde Neubiberg eine wichtige Handlungsanweisung welche Studien und Konzepte zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlich werden, zudem werden konkrete Maßnahmen benannt, die auch zeitnah umgesetzt werden können. Zum weiten Vorgehen sollen die Potenzialstudie Teil-Energienutzungsplan für den Wärmesektor und ein Energiekonzept zum Aufbau von Dachphotovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften zeitnah beauftragt werden und das „Vorreiter-Konzept“ - als Fortschreibung des IKSK - im Rahmen einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie beantragt werden.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zu den Ergebnissen des Umsetzungsprogramm ++ zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Prozess zu.
2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes Fachbüro zur Unterstützung zu beauftragen. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

#### **TOP 5**

##### **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern;**

##### **Verfahren des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### Anlass:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept „Leitbild

Bayern 2035“ der Bayerischen Staatsregierung für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Darin werden landesweit raumbedeutende Ziele und Grundsätze getroffen. Die dort formulierten „Ziele“ sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. „Grundsätze“ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit Teil des gemeindlichen Abwägungsvorgangs.

Das aktuell verbindliche LEP ist am 01.01.2020 In Kraft getreten (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm/>).

Der Bayerische Ministerrat hat am 14.12.2021 den vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung zustimmend zur Kenntnis genommen (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>).

### **Sachverhalt:**

Die Geschäftsstelle des PVs hat den Verbandsmitgliedern eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen übermittelt (Anlage 1).

Die Verwaltung hat die Teilfortschreibung gesichtet und geht im folgenden Sachvortrag auf die für Neubiberg wichtigsten Änderungen ein.

### **1.3 Klimawandel/Klimaschutz**

Aufnahme drei neuer Grundsätze in Bezug auf den Klimaschutz und Konkretisierung bereits vorhandener Grundsätze.

Neues Ziel

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

Hintergrund: Intention Bayerns bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein. Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren nimmt zu (Hitzeperioden, Hochwasser- und Starkregenereignisse usw.). Reduzierung der Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt durch angepasste Raum- und Siedlungsstrukturen – insbesondere Zuordnung von Frei- und Siedlungsräumen.

► Umsetzung der Gemeinde durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen erfolgt bereits. Bei Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten innerhalb des Gemeindegebiets liegen diese vsl. überwiegend auf privaten Grundstücksflächen.

### **2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume**

Neues Ziel

Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

U.a. Ausbau des Umweltverbunds (öffentlicher Personennahverkehr und Fahrrad – sichere und bedarfsgerechte Radverkehrsinfrastruktur, Radschnellwege auch alternative Modelle wie verstärkter Einsatz von Lastenrädern).

► Alles was über Mobilitätskonzepte, gemeinsame Konzepte mit dem Landkreis und in interkommunaler Zusammenarbeit hinaus geht würde sich für Neubiberg nur schwer umsetzen lassen. Im Verdichtungsraum Neubiberg sind nahezu keinerlei Flächen mehr vorhanden, um das Gesamtverkehrsnetz inkl. der für beispielsweise eine Vielzahl von Lastenfahrräder erforderlichen Abstellflächen im zentralen Einkaufsbereich weiter auszubauen.

Die Umsetzung des neuen Ziels erfordert zumindest teilweise entsprechende Flächen. Eine Aussage in Bezug auf die Kosten für die Umsetzung müsste bereits vor abschließender Festlegung dieses Ziels auf Landesebene diskutiert und beschlossen werden (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme.

Neuer Grundsatz

Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen.

► "ein angemessener Umfang" lässt sich vsl. nur unter Berücksichtigung der zuträglichen Siedlungsdichte, der zur Verfügung stehenden kommunalen Flächen und der stetig steigenden Grundstückspreisen umsetzen. Die Gemeinde hat die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in den vergangenen Jahren bestmöglich umgesetzt. Dies wird auch weiterhin entsprechend Berücksichtigung finden.

### **3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung**

Neues Ziel

In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahen Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Neuer Grundsatz

In der kommunalen Siedlungsentwicklung soll auf Flächenfreihaltung hingewirkt werden.

► Grundsätzlich wird die Sicherung von Freiflächen zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität begrüßt. Innerhalb des Gemeindegebiets liegen neu festzulegende Freiflächen für Trenngrün vsl. überwiegend auf privaten Grundstücksflächen.

### **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

Dieses Ziel wird schärfer formuliert. Künftig SIND die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vorheriger Wortlaut: *möglichst* vorrangig). Ausnahmen ausschließlich via Nachweis zulässig.

► Seitens der Gemeinde finden diese Vorgaben grundsätzlich bereits Berücksichtigung. Durch die Verschärfung dieses Ziels erfolgen jedoch weitere Vorgaben für erfolgreiche Flächenneuausweisungen. Mit entsprechender Verlängerung der Verfahrensprozesse ist zu rechnen. Im seitens der Gemeinde umfangreich geführten Abwägungsprozess findet diese Thematik auf Basis der aktuellen Formulierung im LEP bereits ausreichend Berücksichtigung.

### **3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

Durch Streichung von 3 der bisherigen Ausnahmen wird dieses Ziel schärfer formuliert, sodass die Schaffung neuer Siedlungsflächen strikteren Anbindungsvoraussetzungen an den Bestand unterliegen.

► Seitens der Gemeinde finden die Vorgaben verantwortlicher Siedlungsentwicklung bereits Berücksichtigung

### **4.4 Radverkehr**

Konkretisierung und Aufnahme neuer Grundsätze

Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.

Die Trassensicherung kann künftig in den Regionalplänen erfolgen.

► Die neuen Grundsätze werden begrüßt und lassen eine deutliche Verbesserung erkennen für eine zukunftsfähige Steigerung des Radverkehrs. Die Umsetzung erfordert zumindest teilweise entsprechende Flächen. Eine Aussage in Bezug auf die Kosten für die Umsetzung müsste bereits vor abschließender Festlegung dieses Ziels auf Landesebene diskutiert und beschlossen werden (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme.

### **7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement**

Konkretisierung und Aufnahme neuer Grundsätze

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Stauanlagen können künftig im Regionalplan festgelegt werden

► Innerhalb des Gemeindegebiets liegen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vsl. überwiegend auf privaten

Grundstücksflächen.

Die laufende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern stellt insbesondere neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Regionalplanung her, um die derzeit teils schwierigen interkommunalen Ziel- und Maßnahmenabstimmungen (z.B. zum Verkehr, Freiraum und Siedlungswesen) bei Bedarf zu koordinieren und ggf. auch zu steuern. Alle Details hierzu können der untenstehenden Synopse entnommen werden (s. auch Schreiben des PV - Anlage 1, Seite 11 und 12)

Die nachstehende Synopse dokumentiert **neue regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten**.

<b>Thema</b>	<b>Nr.</b>	<b>S.</b>	<b>Inhalt</b>
Klimaschutz	G 1.3.1	22	<b>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klimaschutz</b> (= Flächen als Kohlenstoffspeicher oder –senken)
Anpassung an den Klimawandel	Z 1.3.2	22	<b>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel</b> (= Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen).
Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung	Z 3.1.3	65	Festlegung „geeigneter siedlungsnaher Flächen“ als <b>Trenngrün</b> , „um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“
Schienenwegenetz	G 4.3.1	78	<b>Sicherung von „Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“</b>
Radverkehr	G 4.4	82	<b>Sicherung von „Trassen für den überörtlichen Radverkehr“</b>
(Wirtschaftsstruktur	G 5.1	90	Regionale Abstimmung (= durch die RPV) der „räumlichen Verteilung der Entsorgungsstandorte“, und zwar „möglichst gesundheits- und umweltverträglich“)
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	G 5.4.1	101	<b>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</b>
Windenergie	Z 6.2.2	106	Für (die bislang schon im LEP erwähnten) Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist es künftig erforderlich, dass sich „die <b>Steuerungskonzepte (...) auf Referenzwindenergieanlagen“ beziehen</b> , die den „Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen“
Windenergie	G 6.2.2	107	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sollen „regelmäßig“ auf „ <b>technische und rechtliche Möglichkeiten des Repowerings</b> “ überprüft werden
Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement	G 7.2.5	119	<b>Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz</b> an „raumbedeutsamen Standorten“ (= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen etc.)
Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt	G 7.2.6	120	<b>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen</b> (= Wasserspeichern, d.h. „Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässer in abflussreichen Zeiten“)

**Beschlussvorschlag:**

als Empfehlung an den Gemeinderat:



1. Die Gemeinde Neubiberg nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 14.12.2021 zur Kenntnis.
2. Die Änderungen, die zu einer stärkeren Konkretheit der Ziel- und Grundsatz-Aussagen beitragen, werden grundsätzlich begrüßt.
3. Zu den einzelnen Änderungen der Teilfortschreibung gibt die Gemeinde wie im Sachvortrag benannt gegenüber dem Staatsministerium eine Stellungnahme ab und bittet diese im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

## TOP 6

### Anfragen und Verschiedenes

#### Antworten auf Anfragen aus der vorherigen Sitzung

Die Mitglieder des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses baten um Überprüfung/gaben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

- a) Weshalb wurde die Parkzeit am Friedhof auf eine Stunde verkürzt?  
Wer zahlt das und warum?  
► *Auf Grund von Nutzerbeschwerden aus dem Friedhofsbereich über teils fehlende Stellplatzkapazitäten bei Beisetzungen wurde die dortige Parkzeitbegrenzung mit Parkscheibe von 120 auf 90 Minuten verkürzt, um einen höheren Stellplatzwechsel und damit eine höhere Stellplatzverfügbarkeit v.a. für Friedhofsnutzer zu erreichen.  
Parallel arbeitet die Verwaltung daran, ein erhöhtes Stellplatzangebot über eine Erweiterung des Straßenraums Auf der Heid nach Westen hin zu erreichen*
- b) Es wird um Überprüfung der Parksituation in der Lindenallee hinsichtlich klappbarer Halteverbotschilder gebeten. Warum gibt es nicht mehr bzw. nicht ganzjährig diese Schilderart und insgesamt Halteverbotsbereiche für die Parkplätze auf Straßenseite Hofpfisterei, zur Verbesserung der Durchfahrten bei Baustellenverkehr?  
► *Die Parksituation in der Lindenallee wird angesichts des erhöhten Baustellenverkehrs weiter beobachtet und bei Bedarf weitergehende Schritte (denkbar z.B. auch abschnittsweise Haltverbotsstrecken) im Baustellenzufahrtsbereich eingeleitet*

# Presse Exemplar